

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1198

A04

5. Mai 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RD'in Tanja Grümer
Telefon 0211 837-2227
Telefax 0211 837-
Tanja.Gruemer@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 11. Mai
2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Ohne Moos nix los – Sachstand Kindertagespflegepersonen in
NRW“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den Be-
richt mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Ohne Moos nix los – Sachstand Kindertagespflegepersonen in NRW“

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 11. Mai 2023

Für die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege sind die Jugendämter im Rahmen der überwiegend bundesgesetzlichen Vorgaben des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne dabei an Weisungen oder Empfehlungen des Ministeriums gebunden zu sein. Die Landesregierung respektiert die kommunale Selbstverwaltung und geht entsprechend davon aus, dass die Jugendämter ihre kommunalen Aufgaben nach Recht und Gesetz in eigener Verantwortung erfüllen. Auch die Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) obliegt dem jeweils zuständigen Jugendamt, das in eigener Zuständigkeit und nach den sehr unterschiedlichen Bedingungen vor Ort entscheidet. Kommunale Unterschiede, insbesondere im Hinblick auf die Formen- und Angebotsvielfalt entsprechend den örtlichen Bedingungen, sind bei der Ausgestaltung der Kindertagespflege möglich.

Die Landeszuschüsse für Kinder in Kindertagespflege fließen an die Jugendämter und nicht an die Kindertagespflegepersonen. Sie werden den Jugendämtern (nur) dann gezahlt, wenn die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt wird. Werden die gesetzlichen Voraussetzungen von den Jugendämtern bei der Weiterleitung an die Kindertagespflegepersonen nicht eingehalten, müssen die Mittel zurückgezahlt werden. Allerdings ist das Ministerium keine Aufsichtsbehörde gegenüber den Jugendämtern (s.o.) und landesseitig wird auch nicht die Einhaltung von Bundesgesetzen geprüft.

§ 23 SGB VIII regelt nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen der laufenden Geldleistung, die Einzelheiten werden vom jeweils örtlich zuständigen Jugendhilfeträger festgelegt. Eine gesetzliche Regelung, wie die Abrechnung und das Bewilligungsverfahren im Einzelnen zu erfolgen haben, besteht nicht.

Das MKJFGFI bedauert, wenn einzelne Kindertagespflegepersonen den Eindruck haben, sie erhielten nicht die ihnen zustehenden Leistungen und müssten zu lange auf Antworten bzw. Bewilligungen ihrer Anträge warten. Zeitnahe Entscheidungen über Anträge von Kindertagespflegepersonen vor Ort sind wünschenswert. Dem Ministerium ist nicht bekannt, dass es aktuell zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommt.

Die Auszahlung der fachbezogenen Pauschale aus dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ zur Abfederung von Energiekosten für das Kindergartenjahr 2022/2023 an die kommunalen Jugendämter ist abgeschlossen. Die kommunalen Jugendämter verteilen die Mittel in eigener Verantwortung an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen.

Die Stärkung und Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes in dieser Legislaturperiode werden wir auch die Kindertagespflege weiterentwickeln.